

**Landkreis Harz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt**

**Bauvorhaben:
K1357 – Fahrbahnsanierung
zwischen Silberhütte und Neudorf**

Baubeschreibung

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAUEISTUNGEN

1.1 Auszuführende Leistungen

- 1.1.1 Art und Umfang
- 1.1.2 Oberbau und Querschnitt der Fahrbahn und Zufahrten
- 1.1.3 Kreuzungen und Einmündungen
- 1.1.4 Sonstige Ausstattung
- 1.1.5 Öffentliche Verkehrsanlagen
- 1.1.6 Versorgungsleitungen

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- 1.2.1 Beweissicherung
- 1.2.2 Festpunkte, Vermessungsnetz

2. BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE

2.1 Zugänge und Zufahrten

2.2 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

2.3 Lager- und Arbeitsplätze

2.4 Oberflächenwasser

2.5 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

2.6 Boden- und Gewässerschutz

2.7 Vermutete Bodenfunde

2.8 Bäume und Flurgehölze

2.9 Anlagen im Baugelände

3. AUSFÜHRUNG DER BAULEISTUNG

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung, Termine

3.2 Bauablauf

- 3.2.1 Baubeginn / Bauende
- 3.2.2 Bauüberwachung
- 3.2.3 Abrechnung der Bauleistungen

3.3 Wasserhaltung

3.4 Baubehelfe

3.5 Stoffe, Bauteile

3.6 Winterbau

- 3.7 Sicherungsmaßnahmen**
- 3.8 Belastungsannahmen**
- 3.9 Aufmaßverfahren**
- 3.9.1 Allgemeine Angaben
- 3.10 Prüfungen**
- 3.10.1 Schichtdickenmessung
- 3.10.2 Eigenüberwachungsprüfungen
- 3.10.3 Kontroll- und Identitätsprüfungen
- 3.11 Hinweise zum Leistungsverzeichnis**
- 3.12 Nachträge zum Bauvertrag**
- 3.13 Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen zur Einhaltung der
Temperaturanforderungen bei Übergabe in Straßenfertiger**

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- 4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**
- 4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

5. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- 5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vorschriften**
- 5.2 Anzuwendende Normen**
- 5.3 Anzuwendende sonstige technische Vorschriften**
- 5.4 Technische Anforderungen auf Basis ARS und RS**
- 5.5 Änderungen und Ergänzungen**

6. BAULEITUNG

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNG

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1. Art und Umfang

Der Landkreis Harz, vertreten durch das Amt für Hoch- und Tiefbau, beabsichtigt die Fahrbahnsanierung der K1357 zwischen Silberhütte und dem Knoten L235 nahe dem Ort Neudorf.

Die Maßnahme wird als Gemeinschaftsmaßnahme durch den Landkreis Harz und der Mitnetz-Strom realisiert.

Die Baumaßnahme ist in 2 Lose aufgeteilt, die von den jeweiligen Auftraggebern an den insgesamt günstigsten Bieter aller Lose zusammen beauftragt werden.

Im Auftrag des Landkreis Harz soll eine Sanierung der Fahrbahn im Hocheinbau mit einseitiger Verbreiterung von der Einmündung Karlstraße in Silberhütte bis zur Kreuzung L235 vor dem Ort Neudorf, die Anpassung der Feld-, Wald und Grundstückszufahrten, Die Erneuerung eines Durchlasses, die Erneuerung der beidseitigen Bankette und Entwässerungsrinnen mit neuen Straßenabläufen sowie der barrierefreie Ausbau von zwei Bushaltestellen im Bereich „Fürst Viktor“ durchgeführt werden. Die Leistungen sind im **Los 1** enthalten.

Die Mitnetz beabsichtigt in diesem Zuge im Bereich „Fürst Viktor“ auf einer Länge von ca. 170 m einschließlich zweier Straßenquerungen (mit Leerrohren) ein neues Niederspannungskabel verlegen. Die Erdarbeiten sind im **Los 2** enthalten.

Der im Hocheinbau zu sanierende Bauabschnitt der K1357 beginnt ca. 20 m nach der Einmündung Karlstraße in Silberhütte und endet direkt an der Einmündung der L235 vor Neudorf, wobei die Landesstraße nicht berührt wird. Die Baulänge der gesamten Baustrecke beträgt ca. 2200 m.

Für den Durchgangsverkehr ist eine großräumige Umleitung von Silberhütte über die L234 und B242 nach Harzgerode und die L235 weiter nach Neudorf sowie in umgekehrter Richtung geplant.

Die Fahrbahnsanierung erfolgt im Hocheinbau, nachdem der bzw. die oberen Dünnschichtbeläge bis ca. 2 cm tief abgefräst wurden. Am Bauanfang nach der Karlstraße wird ein ca. 20 m langer provisorischer Übergangsbereich vom Bestand zum Hocheinbau hergestellt, um die Straße an die neue Breite von 6,00 m und die dem Hocheinbau geschuldete Fahrbahnhöhe anzupassen.

Am Bauende wird die Gradienten des Hocheinbaus auf einer Länge von ca. 50 m an die Fahrbahnhöhe der L235 im Bestand angeglichen.

Aufgrund der Fahrbahnbreite von i.M. nur ca. 5,50 m wird die Straße einseitig auf der Südseite um ca. 20 cm (an der Innenkante der weißen Markierung) zurückgeschnitten und verbreitert, so dass eine neue Fahrbahnbreite von 6,00 m entsteht.

In einem Kurvenbereich in Silberhütte zwischen der Karlstraße und der Mittelstraße wird die Fahrbahn auf 7,25 m Breite verbreitert.

Der Verbreiterungstreifen auf der Südseite wird mit einer 15 cm starken Untergrundverbesserung aus Hydraulisch gebundener Tragschicht (HGT) stabilisiert und mit einer 10 cm dicken Asphalttragschicht bis OK abgefräste Fahrbahn aufgebaut. Die Breite der HGT beträgt je nach Gradientenverlauf zwischen 0,60 und 1,40 m.

Darauf wird auf voller Breite ein zwischen 6 und 15 cm dicker Profilausgleich aus Asphalttragschicht AC 22 TN, in Teilbereichen am Rand bis zu 20 cm dick unter Umständen zweilagig, eingebaut.

Abschließend wird dann eine neue Asphalttragschicht AC 22 TN, 8 cm stark, und eine Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton AC 11 DN, 4 cm stark) in herkömmlicher Bauweise mit einer Gesamtstärke von 12 cm eingebaut.

Danach sind die zuvor geschälten Bankette in ungebundener Bauweise mit FFS-B2-Material 0/32, 25 cm stark, mit einer Bankettbreite von je 1,00 m, wiederherzustellen. In Teilbereichen, wo die neue Gradienten im Bankettbereich deutlich höher liegt als der Bestand, ist als Bankettunterbau lehmfreier Grubenkies einzubauen und lagenweise zu verdichten. Abschließend sind die neuen Böschungen zu profilieren, an die Bankette anzupassen und mit Oberboden anzudecken und zu begrünen sowie die Feldzufahrten mit Asphalttragdeckschicht neu auszubauen bzw. an den Bestand anzupassen.

Auf der bauseits linken Fahrbahnseite wird von der Einmündung Karlstraße bis zur Einfahrt „Fürst Viktor“ auf einer Länge von ca. 900 m eine Spitzrinne an die Fahrbahn angesetzt, da der linke Bankettbereich aufgrund des starken Längsgefälles in der Vergangenheit immer wieder sehr stark ausgespült wurde. Im Bereich der Spitzrinne werden im Abstand von 50 m neue Straßenabläufe ersetzt, die mit einer Ablaufleitung quer zur Fahrbahn in die südliche Böschung entwässern. Die Ausläufe werden mit Natursteinpflaster umpflastert.

Im Baubereich des Hocheinbaus ist nach der Einmündung Mittelstraße ein Durchlass aus Stahlbeton-Rohr DN 600 einschließlich Einlaufschacht aus Stahlbeton DN 1000 mit AVUS-R-Abdeckung zu erneuern, einschließlich des Auspflasters des Auslaufbereiches mit Natursteinpflaster in Betonbettung.

Im Bereich Fürst Viktor sollen die beiden vorhandenen Bushaltestellen gemäß den gültigen DIN-Normen barrierefrei für mobilitätseingeschränkte Personen ausgebaut werden. Aus diesem Grund wird die Bushaltestelle auf der Länge von 12,00 m mit einem Hochbord vom Typ „Kasseler Sonderbord“ mit 18 cm Ansicht und genoppter Oberfläche zur Fahrbahn abgegrenzt. Zuzüglich der beiden Absenksteine von 18 auf 12 cm Ansicht beträgt die Länge 14,00 m. Am Anfang und Ende schließen links und rechts die Hochborde an.

Die Aufstellfläche der Bushaltestelle wird auf der gesamten Länge mit einer Breite von 2,0 m aus grauem Beton-Rechteckpflaster befestigt und mit einem Tiefbord eingefasst. Auf einen taktilen Ausbau der Oberfläche für sehbehinderte Menschen wird in diesem Fall verzichtet, da die Bushaltestelle nur gelegentlich genutzt wird.

Am Bauende vor der Einmündung auf die L235 wird die Fahrbahn auf 6,00 m Breite aufgeweitet. Hierfür muss die vorhandene Schutzplanke auf der Südseite als Fahrzeugrückhaltesystem (FRS) auf ca. 150 m Länge angepasst und erneuert werden. Von Station 0+130.000 bis 0+675.000 wird bauseits rechts ein neues Streckenband des Fahrzeugrückhaltesystems errichtet.

Die vorhandenen Leitpfosten sind im Zuge der Baumaßnahme abzubauen und werden durch den Landkreis in Eigenregie durch neue Eindreh-Leitpfosten ersetzt.

Für die Erreichbarkeit der der Grundstücke in Silberhütte sowie Wolfsberg und Fürst Viktor außerorts wird die Baumaßnahme in 3 Bauabschnitten unterteilt, die jeweils komplett fertig gestellt werden sollen, bevor der nächste Bauabschnitt beginnt.

- **1. Bauabschnitt ab Karlstraße (0+100) bis 1. Zufahrt Fürst Viktor (0+860)**
- **2. Bauabschnitt ab Zuf. Fürst Viktor (0+860) bis 2. Zuf. Wolfsberg (1+010)**
- **3. Bauabschnitt ab 2. Zufahrt Wolfsberg (1+010) bis Knoten L235 (2+318)**

1.1.2 Oberbau, Querschnitt der Fahrbahn und Zufahrten

Der Aufbau der Fahrbahn im Hocheinbau gemäß RStO 12/24, Belastungsklasse 1,0

Tafel 4, Zeile 1:	4 cm Asphaltbeton	AC 11 DN, B 50/70
	8 cm Asphalttragschicht	AC 22 TN, B 50/70
	6 - 15 cm Profilausgleich aus ATS	AC 22 TN, B 50/70
	ca. 15 cm vorhandene Asphaltbefestigung	

vollgebundene Bauweise

Der Aufbau des Verbreiterungstreifens gemäß RStO 12/24, Belastungsklasse 1,0

Tafel 4, Zeile 1:	4 cm Asphaltbeton	AC 11 DN, B 50/70
	8 cm Asphalttragschicht	AC 22 TN, B 50/70
	6 - 15 cm Profilausgleich aus ATS	AC 22 TN, B 50/70
	10 cm Asphalttragschicht	AC 22 TN, B 50/70
	15 cm Hydraulische Tragschicht (HGT)	

vollgebundene Bauweise

Der Aufbau der Zufahrten außerorts gemäß RStO 12/24

Tafel 1, Zeile 3:	10 cm Asphalttragdeckschicht	AC 16 TD, B 50/70
	30 cm Frostschutzschicht	B2, Ev2 = 120 MN/m2
	40 cm frostsicherer Aufbau (Ev2 = 45 MN/m2)	

Der Gehwegaufbau der Bushaltestellen gemäß RStO 12/24

Tafel 6, Zeile 2:	8 cm Betonsteinpflaster grau
	4 cm Pflasterbettung aus Brechsand/Splitt
	28 cm Frostschutzschicht B2, Ev2 = 80 MN/m2
	40 cm frostsicherer Aufbau (Ev2 = 45 MN/m2)

1.1.3 Kreuzungen und Einmündungen

Die einmündenden kleineren Überfahrten und Grundstückszufahrten werden im Bereich des Hocheinbaus als Höhenanpassung ebenfalls grundhaft ausgebaut und mit einer Asphaltdecke versehen.

Die Fahrbahnsanierung der K1357 im Anschlussbereich an die L235 erfolgt bis an den angrenzenden Fahrbahnrand der L235.

1.1.4 Straßenausstattung

Die **neue Fahrbahnmarkierung** erfolgt entsprechend Markierungsplan nach der RMS-1 und RMS-2 (Richtlinien zur Markierung von Straßen), sowie nach ZTV-M 13, DIN EN 1436, TL-M 06 und V-1/2004-33 (Verfügung des LSBB zur Fahrbahnmarkierung im Bereich des Landes Sachsen – Anhalt).

Die **Verkehrszeichen** im Baubereich werden im Zuge der Baumaßnahme erneuert. Die Anordnung der neuen Verkehrszeichen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO).

Die **neuen Leitpfosten (Eindrehpfosten)** werden durch den Kreisstraßenbauhof separat gesetzt.

Die **passive Schutzeinrichtung** auf der rechten Seite des Einmündungsbereiches zur L235 wird aufgrund der Fahrbahnverbreiterung verdrängt und im Zuge der Arbeiten bis an die L235 erneuert. Von Station 0+130.000 bis 0+675.000 wird ein neues Streckenband als Fahrzeugrückhaltesystem errichtet.

1.1.5 Öffentliche Verkehrsanlagen

Die beiden Bushaltestellen im Bereich „Fürst Viktor“ werden im Zuge dieser Baumaßnahme barrierefrei mit einem Kasseler Bord mit gepflasterter Aufstellfläche ausgebaut. Auf einen taktilen Ausbau der Oberfläche für sehbehinderte Menschen wird in diesem Fall verzichtet, da die Bushaltestelle nur gelegentlich genutzt wird.

1.1.6 Versorgungsleitungen

Im Vorfeld sind durch den Auftragnehmer Aufgrabungsgenehmigungen der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen. Die Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtungs- oder die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Die Mitnetz Strom wird im Rahmen der Baumaßnahme im Bereich „Fürst Viktor“ auf einer Länge von ca. 170 m einschließlich zweier Straßenquerungen (mit Leerrohren) ein Niederspannungskabel verlegen. Die Erdarbeiten sind im **Los 2** dieser Ausschreibung enthalten und durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Mitnetz auszuführen.

Weitere Umverlegungen und Neuverlegungen von Ver- und Versorgungsleitungen sind im Zuge dieser Baumaßnahme nicht vorgesehen.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Eine Beweissicherung für den Baubereich und für die Umleitungsstrecke ist durch den AN vor Baubeginn durchzuführen und rechtzeitig dem AG zu übergeben.

1.2.2 Festpunkte, Vermessungsnetz

Lage- und Höhenfestpunkte sowie die Absteckunterlagen (Koordinatenlisten im Landeskoordinatensystem) für Straßenachse, Ränder, Bordausrundungen etc. sind den Planungsunterlagen zu entnehmen. Diese Unterlagen sind vom AN vorab zu kontrollieren.

Dem AG werden die Polygon- und Festpunkte sowie die Hauptpunkte der Fahrbahnachsen in der Örtlichkeit übergeben. Weitere Absteckarbeiten hat der AN selbstständig durchzuführen. Das Wiederherstellen von zerstörten oder beseitigten Festpunkten geht zu Lasten des AN. Die Wiederherstellung hat durch einen vom AG genannten Vermessungsingenieur zu erfolgen. Sollte es erforderlich werden, Festpunkte im Rahmen der Bauarbeiten entfernen zu müssen, so sind diese vorher zu sichern. Der AN hat sämtliche Absteckungen selbst zu sichern.

Von einem angegebenen Festpunkt aus ist die Absteckung Sache des Auftragnehmers. Die Bauleitung behält sich eine Überprüfung vor; alle hierfür erforderlichen Hilfskräfte sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2. BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE

2.1. Zugänge und Zufahrten

- zur Baustelle

Die Zufahrt zur Baustelle kann aus Richtung Alexisbad über die L235 bzw. aus Richtung Neudorf über die L234 erfolgen.

Die Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle sind im Vorfeld der Baumaßnahme hinsichtlich der Breitenverhältnisse und Tonnagebeschränkungen zu besichtigen. Die hieraus resultierenden Mehrkosten für den Einsatz geeigneter Gerätschaften sind in die Baustelleneinrichtungsposition einzukalkulieren.

- zu den Anliegern

Es ist nur der derzeit im Bau befindliche Bereich zu sperren. Der Forstbetrieb kann in Absprache mit dem AN den Baustellenbereich bis zur entsprechenden Feldzufahrt befahren.

Rettungsdienst und Feuerwehr müssen stets den Baustellenbereich passieren können. Hierzu müssen ggf. Überfahrten aus Schotter hergestellt werden und Stahlplatten aufgebaut, unterhalten und entfernt werden. Diese Kosten hierfür sind in der Verkehrssicherungs- und Baustelleneinrichtungsposition mit einzukalkulieren.

- Müllentsorgung

Entfällt, da die Straßen in Silberhütte von hinten erschlossen sind. Für die Müllentsorgung von durch die Baustelle abgeschnittenen Straßen außerhalb des Baufeldes hat der AN die Müllentsorgung zu organisieren bzw. zu unterstützen.

2.2. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Über die Beschaffung von Strom und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser hat sich der AN zu informieren, um die Anschlüsse bei Bedarf rechtzeitig realisieren zu lassen. Die Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in der Baustelleneinrichtung zu erfassen. Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser kann aus dem öffentlichen Netz erfolgen. Der Einsatz von Notstromaggregaten ist nur bei längerem Stromausfall im Netz zur Abwendung von Gefahren und Schäden z.B. zur Aufrechterhaltung der Wasserhaltung zulässig. Die Bestimmungen für Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete sind konsequent einzuhalten. Vor der Angebotsabgabe hat sich der Bieter über die örtlichen Verhältnisse im Baufeld zu informieren.

2.3. Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für die Baustelleneinrichtung, Arbeitsplätze und Plätze für Unterkünfte, Lagerplätze für Baumaterialien und Schüttgüter sind vom AN eigenständig außerhalb und innerhalb des Baufeldes bzw. im Umfeld zu beschaffen. Die Lagerung von Baumaterialien und -stoffen im Baufeld ist nur bedingt möglich. Dies ist bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Entsprechende Flächen sind im notwendigen Umfang vom AN zu pachten und vorzuhalten und sind in die Einheitspreise entsprechend einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Es sind grundsätzlich keine Schüttgüter bzw. Baumaterialien im Baubereich zu lagern. Die Arbeiten sind so einzutakten, dass lediglich die für das Tagwerk notwendigen Schüttgüter im Baubereich zu lagern sind. Um Schäden an der vorhandenen Vegetation zu vermeiden, ist die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen nur auf solchen Flächen zulässig, die für den Naturhaushalt eine geringe Bedeutung besitzen.

2.4. Oberflächenwasser

Im Bereich der Baumaßnahme liegende Gewässer, wie Gräben usw., dürfen durch die Baumaßnahme in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Alle sonstigen, zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen und alle Arbeiten zur schadlosen Abführung von Tages- und Grundwasser sind vom AN rechtzeitig zu treffen und in die entsprechenden Positionen des Kanalbaus einzukalkulieren. Das im Rahmen der Wasserhaltung aufgefangene Wasser ist erst nach Absetzen der Schwebstoffe dem Gewässer zuzuführen, um so eine Verunreinigung des Gewässers zu vermeiden.

2.5. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Entfällt

2.6. Boden- und Gewässerschutz

Um die Gefahr von Bodenverschmutzung und Gewässerverunreinigung durch austretende Betriebsstoffe sowie unnötige Lärm- und Staubentwicklung zu vermeiden, sind Baumaschinen und Verfahren entsprechend dem Stand der Technik (15. BImSchV) einzusetzen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, jegliche Grundwasserverschmutzung u. Grundwasserverseuchung zu unterbinden. Ansprüche Dritter sind vom AN zu regeln. Alle durch die Eigenheit der Baustelle zu erwartenden Schwierigkeiten, sonstige Witterungseinflüsse oder jahreszeitlich bedingte Erschwernisse müssen im Angebot berücksichtigt werden.

2.7. Vermutete Bodenfunde

Entfällt

2.8. Bäume und Flurgehölze

Bäume und Sträucher im unmittelbaren Baubereich sind, im mit der Bauleitung abzustimmenden Umfang, vor Beginn der Bauarbeiten zum Schutz gegen Beschädigung mit einem Stammschutz entsprechend DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 zu versehen. Beschädigungen an Gehölzen durch Baufahrzeuge sind zu vermeiden. Falls sie dennoch eintreten, sind geschädigte Äste und Zweige fachgerecht zu entfernen. Wunden sind mit Wundverschlussmittel zu behandeln. Arbeiten im Wurzelbereich sind von Hand durchzuführen. Werden dabei Wurzeln beschädigt oder müssen diese entfernt werden, ist eine fachgerechte Wundversorgung vorzunehmen. Es wird empfohlen, diese Arbeiten durch entsprechend ausgebildete Baumpfleger durchführen oder zumindest begleiten zu lassen. Für Schäden, die durch den AN zu vertreten sind, werden entsprechende Ausgleichmaßnahmen zu Lasten des AN angeordnet.

2.9. Anlagen im Baugelände

Der AN verpflichtet sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Auskünfte über die innerhalb der Baustrecke auf öffentlichen und privaten Flächen liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel und sonstigen unterirdischen Einrichtungen sowie über die Festpunkte und Grenzsteine bei den zuständigen Institutionen und Dienststellen einzuholen.

Auf der Baustelle müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Beschädigungen der Anlagen weitgehend auszuschließen (Art der Ausschachtung, Anweisungen an die Arbeiter u.ä.). Beim Freilegen von Versorgungsleitungen ist die örtliche Bauaufsicht umgehend zu verständigen. Die exakte Lage der Versorgungsleitungen ist durch Querschlüsse zu ermitteln.

3. AUSFÜHRUNG DER BAULEISTUNG

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind unter Vollsperrung der K1357 zwischen Silberhütte und der Kreuzung L235/K1357 nahe Neudorf unter Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs in 3 Bauabschnitten durchzuführen.

- 1. Bauabschnitt ab Karlstraße (0+100) bis 1. Zufahrt Fürst Viktor (0+860)
- 2. Bauabschnitt ab Zuf. Fürst Viktor (0+860) bis 2. Zuf. Wolfsberg (1+010)
- 3. Bauabschnitt ab 2. Zufahrt Wolfsberg (1+010) bis Knoten L235 (2+318)

Für die Vollsperrung der K1357 wird eine großräumige Umleitung ab Silberhütte über die L234, B242 nach Harzgerode und L235 nach Neudorf sowie in umgekehrter Richtung eingerichtet.

Änderungen der Umleitungsbeschilderung und der Sperrbeschilderung durch die Straßenverkehrsbehörde des LK Harz sind nicht auszuschließen. Die hierfür notwendigen Verkehrszeichen sind in den entsprechenden LV-Positionen abzurechnen.

Dem Rettungsdienst ist stets, ggf. durch Unterbrechung der Arbeiten, die Durchfahrt zu gewähren.

Die Baufirma wird die Anlieger schriftlich vor Baubeginn über die vorgesehene Sperrung informieren. Sollte eine Grundstückszufahrt auch nach Feierabend nicht mehr mittels PKW erreicht werden können, so wird die Firma 36 Stunden vorher den Anlieger in Kenntnis setzen.

Für die Sperrung von öffentlichem Verkehrsraum bei der Durchführung der Arbeiten hat die Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle entsprechend der Örtlichkeiten gem. Regelplan (RSA 2021) zu erfolgen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Baulastträgers notwendig. Die Genehmigung hierzu ist beim zuständigen Ordnungsamt durch den AN einzuholen.

Die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnungen ist Sache des AN, einschließlich der Gebühren. Der Aufwand und die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Verkehrssicherungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der Antrag für die verkehrsrechtliche Anordnung ist durch den AN bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

3.2. Bauablauf

3.2.1 Baubeginn / Bauende

Die Termine für den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Die Bauleistungen sind werktags (**einschl. Samstag**) und unter Ausnutzung des Tageslichtes unter Einhaltung des Immissionsschutzes zu erbringen.

Der AN hat unverzüglich nach der Auftragserteilung dem AG einen Bauablauf- und Bauzeitenplan vorzulegen, diesen abzustimmen und die Arbeiten aufzunehmen. Betriebsferien, Kurzarbeit oder sonstige Unterbrechungen sind unzulässig. Die in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ angegebenen Baufristen sind einzuhalten.

Durch den AN ist über den Bauablauf- und Bauzeitenplan abzusichern, dass der vertraglich vereinbarte Fertigstellungstermin unbedingt eingehalten wird.

Der Bieter haftet insbesondere für den Schaden, der den Auftraggebern entsteht, wenn diese die der Finanzierung zugrunde gelegten Fördermittel nicht fristgerecht und im gewährten Umfang nutzen können.

Die Haftung setzt das schuldhafte Verhalten des Auftragnehmers für den Fall voraus, dass der vertraglich vereinbarte Fertigstellungstermin nicht eingehalten wird, bzw. die prüffähige Schlussrechnung nicht gemäß VOB/B § 14 (3) vorliegt.

3.2.2 Bauüberwachung

Die örtliche Bauüberwachung obliegt dem Landkreis Harz bzw. dem durch diesen beauftragten Ingenieurbüros.

3.2.3 Abrechnung der Bauleistungen

Die Abrechnung erfolgt losweise im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers.

Die Höhe der Abschlagszahlungen sind beim AN über die Bauüberwachung durch einen Finanzierungsplan vor Baubeginn zu planen und von dem jeweiligen AG bestätigen zu lassen.

Abschlagsrechnungen können entsprechend des nachgewiesenen Baufortschrittes je Kalendermonat maximal einmal gelegt werden. Für Abschlagsrechnungen sind die Nachweise von Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten auf Aufmaßblättern nachvollziehbar zu belegen, damit die prüfbare Leistung berechnet werden kann. Grundlage der Aufmaßblätter sind die gemeinsam mit der Bauüberwachung vorgenommenen Aufmaße. Den zu erstellenden Aufmaßblättern sind die Aufmaßskizzen und Haltungsgraphiken beizufügen. Die Aufmaßblätter und Aufmaßskizzen sind fortlaufend zu nummerieren.

Werden vom AN Rechnungen eingereicht, die vom Rechnungsaufbau oder –inhalt nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, werden diese durch AG bzw. von der örtlichen Bauüberwachung ungeprüft zurückgegeben.

Lieferscheine, Rechnungen- und Zahlungsbelege (ZVB-StB 88, § 39, § 4 Nr. 1).

Es sind sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Bauvertrages anfallenden Lieferscheine sowie Rechnungen und Zahlungsbelege gemäß § 14 VOB/B dem AG zu übergeben, sofern der AG dies verlangt.

3.3. Wasserhaltung

Entfällt

3.4. Baubehelfe

Baubehelfe sind Angelegenheiten des AN. Eventuell hierfür anfallende Kosten sind, wenn im Leistungstext nicht anders beschrieben, in alle entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

3.5. Stoffe, Bauteile

Alle Leistungen des Leistungsverzeichnisses schließen grundsätzlich auch die Lieferung sämtlicher dazugehöriger Stoffe und Bauteile, einschließlich dem Abladen und dem Lagern auf der Baustelle mit ein, außer wenn in der Leistungsbeschreibung etwas Anderes vorgesehen ist.

Daraus ergibt sich, soweit in den Texten nicht ausdrücklich anders vermerkt, dass die Lieferung der Stoffe eingeschlossen ist und eine fertige Leistung erwartet wird.

Eingeschlossen sind somit auch alle Tätigkeiten wie Herstellen, Montieren, Anschließen, Funktionsprüfungen usw., die zur restlosen Erfüllung der Leistung gehören, auch wenn diese nicht ausdrücklich aufgezählt werden.

Beabsichtigt der Bieter andere gleichwertige Materialien, Baustoffe oder Bauteile einzusetzen, als die im Leistungsverzeichnis beschriebenen, so hat er bereits bei der Angebotsabgabe schriftlich den Nachweis der Gleichwertigkeit (Prüfzertifikate) zu erbringen. Zu einem späteren Zeitpunkt sind Änderungen im Materialeinsatz nicht mehr zulässig.

Der Einsatz und die Verarbeitung der in diesem Leistungsverzeichnis erwähnten Baustoffe sowie deren sachgerechte Verarbeitung nach den jeweils gültigen Vorschriften, Normen, Merkblättern und Richtlinien ist dem AN bekannt und im vollem Umfang im Einheitspreis berücksichtigt.

Wenn im Leistungsverzeichnis die Verwendung / Mitverwendung von industriellen Nebenprodukten bzw. wiederaufbereiteten Baustoffen (Recyclingstoffen) – außer wiederaufbereiteter Asphalt (Asphaltgranulat) – nicht bereits gefordert wird, ist deren Einsatz nur im Rahmen von Nebenangeboten zulässig. Mit der Angebotsabgabe hat der Bieter Art, Herkunft und Verwendung dieser Stoffe ausführlich zu erläutern, sowie deren Eignung nachzuweisen (Eignungsprüfung, Eignungsnachweis). Wenn die Eignung nicht nachgewiesen wurde oder die erforderlichen Erklärungen und Angaben fehlen, wird das Nebenangebot grundsätzlich nicht gewertet. Der AG kann die Verwendung dieser Stoffe ganz oder teilweise ausschließen. Es gelten die unter Nr. 5 der Baubeschreibung angeführten Regelungen.

3.6. Winterbau

Winterbau ist nicht vorgesehen. Die Kosten für Unterbrechungen und Wiederaufnahme der Arbeiten infolge ungünstiger Witterung und Wintereinbruch sind in die Baustelleneinrichtungsposition mit einzukalkulieren.

3.7. Sicherungsmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

3.8. Belastungsannahmen

Die Belastungsannahmen sind den einschlägigen DIN-Normen und Technischen Vorschriften zu entnehmen.

3.9. Aufmaßverfahren

3.9.1 Allgemeine Angaben

Der AN hat durch Fertigung von Einmeßskizzen mit darauf hinzuwirken, dass eine lückenlose Dokumentation der Trassen möglich ist. Behinderungen bzw. resultierender Koordinierungsaufwand wegen diesbezüglicher Vermessungsarbeiten während der Baumaßnahme werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Aufmäße haben im unmittelbaren Anschluss an die Arbeiten unter Hinzuziehung des AG zu erfolgen.

Der AN hat die Abnahme der gefertigten Leistungen rechtzeitig zu beantragen und kann dies gegebenenfalls mit dem Aufmaß verbinden.

Zur Erstellung aller Abrechnungen werden die gemeinsam unterzeichneten Blätter von AN und AG zugrunde gelegt.

Rechnungen sind der abrechnenden Stelle in 2-facher Ausführung einzureichen.

3.10. Prüfungen

3.10.1 Schichtdickenmessung

Die Bestimmung der Dicken von Asphaltsschichten erfolgt mit dem Messverfahren „Elektromagnetische Dickenmessung“. Es gelten die Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012 (TP D-StB 12). Die Messungen zur Bestimmung der Einbaudicken sind vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen. Die Anzahl und Lage der Messstellen sind für alle Bauweisen nach den Regelungen der ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 7.2.2 und den TP D –StB 12, 2.1.6 festzulegen. Es sind die Formblätter der TP D-StB 12 zu verwenden.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Oberbauarbeiten dem Auftraggeber einen Prüfplan zur Verlegung der Gegenpole für alle Asphaltsschichten zu überreichen.

Zur Ermittlung der Einbaudicke ist in Präzisierung der ZTV-Asphalt 07/13, Abschnitt 5.4.2 das Pulsinduktionsverfahren nach den TP D-StB 12, Abschnitt 2.2 anzuwenden. Als Gegenpole müssen Aluminium-Ronden (AL RO) verwendet werden. Bei der Verlegung der Ronden unterhalb der Asphaltdeck- bzw. Asphaltbinderschicht sind AL RO 07 (70 mm im Durchmesser) zu verwenden. Die Ronden unter der AS mit Rondenkleeber auf der Unterlage flächig zu fixieren. Verlegeplan mit dem AG abstimmen am Rand markieren

Der Auftragnehmer hat alle für die Bestimmung der Einbaudicken benötigten Materialien, Mess- und Arbeitsgeräte auf der Baustelle vorzuhalten und das für die Messung erforderliche Personal zu stellen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses für die Ausführung der Asphaltarbeiten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.10.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN ist zur Eigenüberwachung verpflichtet. Der AG ist rechtzeitig vor der geplanten Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung zu informieren (min. 24 h vorher). Die Beteiligung an der Versuchsdurchführung und die entsprechende Protokollbestätigung des AG ist erforderlich.

Die in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für den Untergrund und die ungebundenen Tragschichten als Eigenüberwachungsprüfung geforderten Nachweise der erzielten Verdichtung sind dem AG mit dem dazugehörigen Versuchsprotokoll auf Verlangen zu übergeben. Standorte der durchgeführten Versuche sind in einer Übersichtsskizze entsprechend den Vordrucken einzutragen. Zur Ausführung der Versuche muss ein in den Untersuchungsmethoden der Bodenmechanik geschulter Techniker zur Verfügung stehen.

3.10.3 Kontrollprüfungen, Identitätsprüfungen

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontroll- bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dies zu ermöglichen und dazu eventuell erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probeentnahme und Versand der Proben sowie der Stoffe ohne besondere Vergütung zu stellen. Die Durchführung der Kontroll- und Identitätsprüfungen erfolgt durch eine nach RAP-Stra zugelassene unabhängige Prüfstelle, die vom AG separat beauftragt wird.

Der Auftragnehmer hat die profilgemäße Lage und Ebenheit der einzelnen Lagen des Straßenaufbaus ohne besondere Vergütung nachzuweisen (Nebenleistung). Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen. Die Richtigkeit der Messungen ist durch Unterschrift der Vertreter beider Vertragspartner in einem Protokoll anzuerkennen. Erst dann darf mit dem Einbau der darüber liegenden Schicht begonnen werden.

3.11 Hinweise zum Leistungsverzeichnis

Die Seiten des Leistungsverzeichnisses sind fortlaufend nummeriert. Der Bieter hat nach Erhalt der Ausschreibungsunterlagen diese auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bauleistungen schließen grundsätzlich die Lieferung sämtlicher dazugehöriger Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle mit ein, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.

Bei der Angebotsabgabe ist unbedingt das Summenblatt der Lose 1 und 2 auszufüllen. Die Auftragsvergabe erfolgt gemeinschaftlich durch die jeweiligen Auftraggeber an den insgesamt günstigsten Bieter aller Lose. Eine separate Beauftragung einzelner Lose gibt es nicht. Es wird dringend empfohlen, die Baustelle vor Angebotsabgabe zu besichtigen, um sich ein Bild von der Örtlichkeit zu machen.

Die Abgabe des Angebotes gilt als Bestätigung des Bieters, alle notwendigen Erkundungen usw. vorgenommen und sich über sämtliche Unterlagen und Bestimmungen der Ausschreibung eingehend unterrichtet zu haben. Stellt er in den Verdingungsunterlagen Unklarheiten fest, welche nach seiner Auffassung die Preisermittlung beeinflussen, so hat er die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich bzw. per Telefax entsprechend zu unterrichten.

Der Datenträger und die Prüfprotokolle der TV-Untersuchung sowie die Dichtigkeitsprüfung des Niederschlagskanals bzw. der Durchlässe sind 3 Wochen vor VOB-Abnahme dem Auftraggeber bzw. der Bauleitung zu übergeben und werden Bestandteil der VOB-Abnahme.

Sämtliche ausgeschriebenen Kontrollprüfungen, die auf der Baustelle erfolgen, muss der Auftragnehmer in Anwesenheit des Auftraggebers durchführen. Die Termine sind mit der Bauleitung rechtzeitig abzustimmen.

Die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Verdichtungsnachweise sind Nachweise, die über die in Eigenkontrolle auszuführenden Verdichtungsnachweise hinausgehen. Sie gelten nicht als Ersatz für die Eigenkontrolle.

Alle im Leistungsverzeichnis enthaltenen Massen sind überschlägig ermittelt. Die genauen Mengen sind mit der Bauleitung in der Örtlichkeit durch gemeinsames Aufmaß festzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Weitergabe von Lieferungen und Leistungen an Subunternehmer der Genehmigung des Auftraggebers und der Bauleitung bedarf. Die Genehmigung wird nur für solche Subunternehmer erteilt, die bereits gleichwertige Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt haben. Sie müssen die gleichen Kriterien wie der Hauptauftragnehmer erfüllen.

Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind außer den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Vorschriften, die VOB Ausgabe 2020.

Erforderliche Nachträge, die vor der Ausführung anzukündigen und zu bestätigen sind, dürfen erst nach schriftlicher Beauftragung durch den AG zur Ausführung kommen. Gleiches gilt bei Massenerhöhungen von mehr als 10 v. H. gegenüber dem Massenansatz im LV. Zuwiderhandlungen gelten gemäß VOB Teil B, § 2 Punkt 8 (1) als Geschäftsführung ohne Auftrag.

Sollte sich bei der Bauausführung ergeben, dass Nachtragsangebote erforderlich werden, so müssen bei Leistungen gemäß Paragraph 2, Abs. 5, VOB/B die Preise dieser Angebote auf der Kalkulationsgrundlage des Hauptangebotes basieren. Auf Anforderung sind der Bauleitung Kalkulationsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Witterungseinflüsse werden nicht als höhere Gewalt oder unabwendbaren Umstand im Sinne der VOB/B § 7 angesehen, es sei denn, der AN weist nach, dass sie völlig außergewöhnlich waren.

3.12 Nachträge zum Bauvertrag

Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages gemäß § 2 VOB/B, § 6 Abs. 6 VOB/B oder § 8 Abs. 1 VOB/B sind in schriftlich zu vereinbarenden „Nachträgen“ vorzunehmen. Dazu ist vom AN ein schriftliches Nachtragsangebot mit den folgenden Inhalten zu erstellen:

1. Veranlassung – Erläuterungen über die Notwendigkeit des Nachtrags,
2. Grundlage des Vergütungsanspruchs gemäß VOB/B
3. Ausführungszeitraum des Nachtrags, Auswirkungen auf die Gesamtbauzeit
4. Angebot mit Langtext, Einzel- und Gesamtpreisen sowie verbindlicher Unterschrift
5. Detailkalkulation der Nachtragspositionen (Leistungen pro Mengeneinheit, Stundensätze, Zuschläge), Auszüge aus der Urkalkulation
6. Nachunternehmer-, Lieferantenangebote
7. positionsbezogene Erläuterungen zu den Nachtragsleistungen (ggf. Soll-Ist Vergleich)
8. Fotodokumentation
9. Schriftverkehr (Anordnung, Protokolle zu Abstimmungen, Mehrkostenanzeigen)

Die Erstellung von Nachtragsangeboten erfolgt zu Lasten des Auftragnehmers. Anfallende Kosten sind ggfs. in die Nachtragspositionen mit einzukalkulieren.

3.13 Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen zur Einhaltung der Temperaturanforderungen bei Übergabe in Straßenfertiger

Der Asphaltmischguttransport erfolgt ausschließlich in thermoisolierter Transportmulde (Dämmung mindestens aller Seitenflächen inkl. Stirn- und Rückwand) mit thermoisolierter Abdeckeinrichtung (z.B. Silikon-/ Polyurethan-Basis oder gleichwertig bzw. klappbare Abdeckung).

Vom AN ist die Asphaltmischguttemperatur zum Zeitpunkt des Entladevorgangs unmittelbar vor der Übergabe an den Straßenfertiger zu messen und zu dokumentieren. Die Temperaturdokumentation ist zusammen mit den Lieferscheinen sofort nach Erhalt an den AG zu übergeben.

4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Baubeschreibung	
Übersichtslageplan	M 1 : 5.000
Lagepläne	M 1 : 500
Höhenplan	M 1 : 500
Straßenquerschnitte	M 1 : 50
Umleitungsplan großräumige Umleitung	
Deckenbuch	

4.2. Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vorankündigung

Erläuterung des Bauablaufes

Vermessung und Aufmaß und Sicherung des vorhandenen Fahrbahnprofils

Bauzeiten- und Zahlungsplan

Verkehrssicherungspläne Umleitung u. Baustelle (verkehrsbehördliche Anordnung)

alle weiteren Pläne etc. gemäß der vertraglichen Vereinbarung

Folienverlegeplan

Urkalkulation

5. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Sämtliche Leistungen der Ausschreibungsunterlagen sind gemäß den nachfolgend aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien auszuführen. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des AG zulässig. Es gilt jeweils die 3 Monate vor Vertragsabschluss gültige Fassung.

Als Vertragsbestandteil gelten:

- Die zum Vertragsabschluss aktuelle VOB als Ganzes.
- Insbesondere wird hingewiesen auf §1 Nr.3, §2 Nr.1 der VOB/B (Rangfolge bei Widersprüchen), sowie §4 Nr.2 Abs.1 Satz 2 der VOB/B.
- Anerkannte Regeln der Technik, insbesondere alle bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV, aufgeführte Merkblätter, Technische Lieferbedingungen (TL), Richtlinien (RL), Technische Prüfvorschriften (TP) und sonstige Regelungen.

ZVB/E-StB 2002 *Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2002*, wenn die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nicht etwas anderes enthalten.

5.1. Anzuwendende Zusätzliche Technische Vorschriften

ZTV – StB LSBB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Ausgabe 2021
ZTV Asphalt - StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTV BEA - StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009, Fassung 2013
ZTV LW	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 2016
ZTV M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013
ZTV E – StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

ZTV SoB – StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020, mit Änderungen Mai 2021
ZTV A – StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
ZTV La – StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
ZTV Ew – StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014
ZTV Fug – StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015
ZTV – SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, Fassung 2011
ZTV Pflaster – StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2020

5.2. Anzuwendende Normen

IVZ - Norm	Standardpläne für die Lochung und Aufstellung von Verkehrszeichen, Ausgabe 2002
DIN 4124	Baugruben, Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau
DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken, Pflasterbeläge, Einfassungen
DIN EN 1340	Bordsteine aus Beton
DIN EN 1338	Pflastersteine aus Beton
DIN EN 1342	Pflastersteine aus Naturstein
DIN EN 1610	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

5.3. Anzuwendende sonstige technische Vorschriften

Merkblatt für die Anwendung von Geotextilien und Geogittern im Erdbau des Straßenbaus.

Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1999.

RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-LG 4	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, Ausgabe 1995
RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Schutz von Bäumen, Ausgabe 1999
RG Min - StB	Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau, Ausgabe 1993

RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021
RAP Stra	Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, Korrektur 2020
TL Fug-StB	Technische Lieferbedingungen für Verfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015
TL M-StB	Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien, Ausgabe 2006. Mit Änderungen 12/2018
TL Pflaster - StB	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006; Fassung 2015
TP Min-StB	Technische Prüfvorschriften für Mineralstoffe im Straßenbau, Ausgabe 1995
TP D-StB	Vorschrift zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012

5.4. Technische Anforderungen auf Basis ARS und RS

ARS-Nr. 5/94	Plattendruckversuch nach DIN 18134, Ausgabe 19.1.1985
ARS-Nr. 9/89	Anerkennung von Prüfstellen als Fremdüberwacher der Ausführung, Ausgabe 12.6.1989

5.5. Änderungen und Ergänzungen

Sofern obige Vorschriften überholt sind, gilt stets die neueste Ausgabe bzw. deren Nachfolgevorschrift in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen genannten Zeitraum. Es gilt bei Widersprüchen die Reihenfolge der Vertragsbestandteile gemäß VOB Teil B §1, 1.2. Alle in diesem Leistungsverzeichnis aufgeführten Spezifikationen verstehen sich als Ergänzung der jeweils relevanten Werksvorschriften, Normen und Spezifikationen.

6. BAULEITUNG

Die im Leistungstext beschriebenen Arbeiten dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die über Arbeitskolonnen mit der erforderlichen Qualifikation verfügen:

- der Kolonnenführer muss die Befähigung zur Verarbeitung von Beton- und Naturstein durch Nachweis erbringen,
- der Kolonnenführer muss bei der Bauausführung der einzelnen Leistungspositionen ständig anwesend sein,
- der Kolonnenführer ist vor Ausführung der Arbeiten schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel ist sofort anzuzeigen, der AN hat den bestellten Bauleiter auf die strafrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Der AN hat die anerkannten fremdüberwachenden Firmen vor Ausführung der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Halberstadt, März 2026